

sen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft formten, die freundschaftlich miteinander verbunden sind, deren Grundinteressen übereinstimmen und sich im Einklang mit den gesellschaftlichen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus befinden. Die B. der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei führt zur allmählichen und schrittweisen Annäherung der Klasse der Genossenschaftsbauern sowie der anderen werktätigen Klassen und Schichten an die führende Arbeiterklasse, die sich zugleich selbst weiterentwickelt. Die B. führt somit zur wesentlichen sozialökonomischen Umwandlung und zur ideologischen Umerziehung der Bündnispartner. Die sozialistische Verfassung der DDR bezeichnet das Bündnis der führenden Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes als eine der unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung (Art. 2). Die B. wird damit zum Prinzip des sozialistischen Staates, aller staatlichen Tätigkeit erhoben. Dabei bleibt auch in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern Kern des Bündnisses. Ausdruck des Bündnisses aller Kräfte des Volkes der DDR ist ihr Zusammenwirken in der *Nationalen Front der DDR*. In dieser vereinigen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen der DDR unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei alle Kräfte des Volkes „zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft“ (Verf. der DDR, Art. 3). Die B. der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates findet ihren juristischen Ausdruck im sozialistischen Recht, in der sozialistischen Rechtsordnung. So hebt Art. 46 der Verf. die verfassungsrechtliche Stellung der LPG als freiwillige Vereinigung der Bauern, die

gemeinsam sozialistisch produzieren, hervor. Ausgehend von dieser Verfassungsnorm, konkretisiert z. B. das sozialistische Agrarrecht als Ausdruck der vom sozialistischen Staat betriebenen B. die Stellung der LPG und der Genossenschaftsbauern in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

bürgerliche Demokratie: Form der Klassenherrschaft der Bourgeoisie über die Mehrheit des Volkes. Die b. D. wird formell durch das Bestehen gewählter Einrichtungen im System der höchsten Staatsorgane (→ *Parlamentarismus*) und durch in der Verfassung verankerte bürgerlich-demokratische Rechte und Freiheiten der Bürger gekennzeichnet. Sie ist der → *sozialistischen Demokratie* entgegengesetzt. In der auf dem kapitalistischen Eigentum an Produktionsmitteln beruhenden b. D. bleibt reale Demokratie für die Mehrheit des Volkes immer eine Illusion. Die b. D. ist ihrem Wesen nach stets „eng, beschränkt, falsch und verlogen, ein Paradies für die Reichen, eine Falle und Betrug für die Ausgebeuteten, die Armen“ (Lenin). Die b. D. entstand im Ergebnis des Kampfes des zur ökonomischen und politischen Macht strebenden Bürgertums gegen den Feudalabsolutismus. Zu dieser Zeit stellte sie einen bedeutenden historischen Fortschritt dar, da sie dem Stand der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse im Kapitalismus der freien Konkurrenz entsprach und so die weitere gesellschaftliche Entwicklung vorantreiben konnte. Mit dem Übergang zum Imperialismus und staatsmonopolistischen Kapitalismus verstärken sich die Klassengegensätze zwischen Monopolbourgeoisie und Arbeiterklasse. Immer deutlicher tritt der Widerspruch zwischen Monopol und Demokratie hervor, begleitet von der Tendenz nach Einschränkung der bürgerlich-demokratischen Freiheiten. Die b. D. erweist sich zunehmend als nicht mehr geeignet, die Macht